



GS-UVEK, 3003 Bern

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 19. Juni 2008

Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Juni 2008 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Frist für das Vernehmlassungsverfahren endet am **3. Oktober 2008**.

In seinem Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz aus dem Jahr 2004 (luftfahrtpolitischer Bericht), setzt sich der Bundesrat im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung für eine zusammenhängende, umfassende und prospektive Luftfahrtpolitik ein. Der Bericht schliesst mit einer Reihe von Leitsätzen für die künftige Luftfahrtpolitik. Für deren Umsetzung sind in verschiedenen Bereichen rechtliche Anpassungen nötig, welche vertiefter sowie zeitaufwändiger rechtlicher Abklärungen bedürfen. Auf der anderen Seite gibt es Bereiche, welche möglichst rasch umgesetzt werden sollten. Die anstehenden Revisionsarbeiten beim Luftfahrtgesetz werden aus diesem Grund in drei aufeinander abgestimmte Teilrevisionen aufgeteilt.

Mit der vorliegenden ersten Teilrevision des LFG werden einerseits die auf Gesetzesstufe rasch umzusetzenden Anpassungen vorgenommen. Diese Revision wird zudem zum Anlass genommen, präzisere Rechtsgrundlagen für die Aufsichtstätigkeit des BAZL zu schaffen und das LFG an das heutige rechtliche Umfeld anzupassen. In einer zweiten Teilrevision des LFG, welche ab 2009 an die Hand genommen werden soll, werden die Bewilligungsverfahren im Infrastrukturbereich überarbeitet. Eine dritte Teilrevision wird ab 2010 den im luftfahrtpolitischen Bericht thematisierten Bundeseinfluss auf Landesflughäfen und die Frage der Trägerschaft dieser Infrastrukturanlagen zum Gegenstand haben.



Die wesentlichen Punkte der Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Unter dem Titel "Economic Regulation" werden Grundsätze für die Gebührenerhebung auf Flughäfen festgelegt und eine Genehmigungspflicht für Flughafengebühren eingeführt. Neu geregelt wird die Finanzierung der Massnahmen zur Abwehr krimineller Übergriffe gegen die Luftfahrt. Die Regelung enthält Grundsätze für die Deckung der Security-Kosten und führt eine separat auszuweisende Sicherheitsgebühr ein. Ein neues Konzept zur Finanzierung der Flugsicherung sieht eine Reduktion der Quersubventionierung zwischen den Flughäfen und Flugplätzen vor. Zu diesem Zweck werden die Flugplätze in Kategorien nach flugsicherungstechnischen Grundsätzen eingeteilt.
- Zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades des BAZL wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer neuen Aufsichtsabgabe geschaffen. Die Abgabe soll von allen der Aufsicht des BAZL unterstellten Unternehmen erhoben werden.
- Die Eidgenössische Luftfahrtkommission wird gemäss den Vorgaben des luftfahrtpolitischen Berichts aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die Bestimmungen über die Schweizerische Luftverkehrsschule (SLS), die seit Mittel Juli 1997 nicht mehr existiert.
- Weitere Themen sind Angleichungen an das EU-Recht, organisatorische und verfahrensmässige Anpassungen bei der Flugunfalluntersuchung, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Erlass von Amtsverordnungen durch das BAZL und für Luftfahrt Daten, Anpassungen an Vorgaben des Datenschutzrechtes sowie den Ersatz der heutigen Meldepflicht bei Luftfahrthindernissen durch eine Bewilligungspflicht und der Aussenlandebewilligung durch eine Regelung in einer Verordnung.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf für eine Teilrevision des LFG samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme bis zum genannten Zeitpunkt an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten